Wien, Donnerstag den 6. Juni 1878. XI. Jahrgang. Nr. 23.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ein Lapsus in dem Gesetze vom 25. Juli 1864, L. G. Bl. Nr. 29, betreffend die Bezirksvertretungen in Böhmen.

Von J. W., k. k. Bezirkshauptmann in Böhmen.

Im § 78 des obigen Gesetzes ist bestimmt, daß der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde — welcher in Ausübung des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über die Bezirksvertretungen das Recht hat, den Sitzungen derselben beizuwohnen und jederzeit das Wort zu ergreifen — an den Abstimmungen nur dann Theil nimmt, wenn er Mitglied der Bezirksvertretung ist.

Dasselbe Gesetz bestimmt aber, daß der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde niemals Mitglied der Bezirksvertretung sein kann!

Die Bezirksvertretung besteht nach § 6 dieses Gesetzes aus Vertretern der Interessen-Gruppen

a) des großen Grundbesitzes,
b) der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels,
c) der übrigen Angehörigen der Städte und Märkte, und
d) der Landgemeinden.

Wählbar in die Bezirksvertretung ist nach § 20 dieses Gesetzes Jeder, der in der Gruppe a und b wahlberechtigt ist, oder in den Ausschuß einer (c Stadt- oder d Land-) Gemeinde des Bezirkes gewählt werden kann.

Ausgenommen von der Wählbarkeit zur Bezirksvertretung ist nach § 21 dieses Gesetzes Jeder, der von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung ausgenommen ist.

Nun sind aber nach § 11, Punkt 1 der Gemeindewahlordnung von der Wählbarkeit zum Gemeinde-Ausschusse die Beamten der vorgesetzten politischen Behörde, somit auch der politischen Bezirksbehörde, daher auch der Vorsteher der letzteren ausgenommen, er kann also auch in die Bezirksvertretung nicht gewählt, nicht deren Mitglied werden, daher auch nicht an der Abstimmung Theil nehmen.

Es könnte eingewendet werden, daß dies nur bezüglich der Gruppen c und d, nicht aber auch bezüglich der Gruppen a und b gilt, weil der § 20 dieses Gesetzes als wählbar zur Bezirksvertretung die in den Gruppen a und b Wahlberechtigten, dann die in einem Gemeinde-Ausschuß des Bezirkes Wählbaren bezeichnet, daher der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde, wenn er in den Gruppen a oder b wahlberechtiget wäre, dadurch auch wählbar würde.

Allein abgesehen davon, daß es kaum einen Bezirk gibt, in welchem der Vorsteher seiner politischen Bezirksbehörde der Gruppe a oder b angehören werde, so ist er, auch wenn dies der Fall wäre, doch nicht wählbar, weil der § 21 dieses Gesetzes bezüglich der Gruppen keinen Unterschied macht, und alle von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung Ausgenommenen ohne Unterschied der Gruppen von der Wählbarkeit zur Bezirksvertretung ausnimmt.

Diese Ansicht findet ihre weitere Begründung in dem Alinea 2 dieses § 21, welches lautet: „Dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche zur Gruppe des großen Grundbesitzes gehören, sind zwar wahlberechtigt, können aber ihr Stimmrecht nur durch einen Bevollmächtigten ausüben."

Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf das Wahlrecht, als auch auf die Wählbarkeit der in diesem Alinea genannten Personen und enthält eine von dem ersten Alinea abweichende Verfügung für den einzigen Fall, als diese Personen zur Gruppe a gehören, die Verfügung nämlich, daß sie ungeachtet des § 2 der Gemeindewahlordnung wahlberechtigt sind.

Denn nach § 2 der Gemeindewahlordnung sind sie von dem Wahlrechte, somit auch nach § 10 der Gemeindewahlordnung von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung ausgenommen und nur im Falle des § 17 der Gemeindeordnung, wenn sie nämlich in der Gemeinde zur Virilstimme berechtigt sind, können sie nach diesem § 17, dann nach § 5 der Gemeindewahlordnung das Wahlrecht, jedoch nicht persönlich, sondern nur durch Bevollmächtigte ausüben.

Alinea 2 des § 21 dieses Gesetzes überträgt also die bezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Gemeindewahlordnung in das Gesetz über die Bezirksvertretungen und spricht nur von solchen Officieren und Militärparteien mit Officierstitel, welche der Gruppe a angehören.

Aus dieser taxativen Ausnahmsbestimmung folgt, daß auf diese Personen, insoferne sie nicht zur Gruppe a gehören und auf alle Wahlberechtigten aller vier Gruppen, daher auch auf den Vorsteher der politischen Bezirksbehörde nur die Bestimmungen des ersten Alinea des § 21 dieses Gesetzes anwendbar sind.

Hiemit ist bewiesen, daß der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde in keiner Gruppe zur Bezirksvertretung wählbar ist, daß also bei der Fassung des § 78 dieses Gesetzes die weiteren Bestimmungen desselben, dann der Gemeindeordnung und der Gemeindewahlordnung ganz außer Acht geblieben sind.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage der behördlichen Bestätigung von Jagdpacht-Verlängerungsverträgen.

Am 19. April 1877 wurde in der Sitzung des Gemeinde-Ausschusses von O. beschlossen, die Gemeindejagd dem bisherigen Pächter Grafen von Ch. auf weitere fünf Jahre um den Pachtschilling von 300 fl. (d. i. um 130 fl. mehr als in der früheren Pachtperiode), zu überlassen. Der gedachte Pächter war außerdem noch bereit — selbstverständlich falls der Pachtvertrag perfect werde — Laubstreu zu gewähren und den fünfjährigen Pachtschilling im Vorhinein zu erlegen. Mit Bezug darauf beschloß der Gemeinde-Ausschuß in derselben Sitzung ferner, daß der ganze Pachtzins zu den obhabenden Kirchenbaulichkeiten verwendet werden solle.

Der Gemeindejagdpacht-Prolongationsvertrag erhielt jedoch die Bestätigung der politischen Bezirksbehörde nicht, „weil gegen den fraglichen Gemeindebeschluß von einigen Grundbesitzern in der Gemeinde eine Darstellung des Inhaltes eingebracht sei, daß die von der Gemeinde beschlossene Verwendung des Jagdpachtschillings nach § 8 des kaiserl. Patentes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154 unzulässig erscheine, auch angenommen werden dürfe, daß bei einer öffentlichen Licitation ein größerer Pachtzins (als 300 fl.) erzielt würde." Außerdem ordnete die erste Instanz die licitatorische Verpachtung der Gemeindejagd von O. an. Die Landesstelle bestätigte im Recurswege die Verfügung der politischen Bezirksbehörde. Dawider recurrirten Ignaz B. als Machthaber der Kirchenvermögens-Verwaltung in O. und zahlreiche Grundbesitzer aus O. Das Recurspetit zielte auf Behebung der Verfügungen erster und zweiter Instanz und auf Bestätigungsveranlassung des in Frage stehenden Prolongationsvertrages.

Das k. k. Ackerbauministerium entschied am 13. April 1878, Z. 3190 wie folgt:

„Das Ackerbauministerium findet zu eröffnen, daß kein Anstand vorliegt, im Sinne des von der Gemeinde O. ordnungsmäßig gefaßten Beschlusses die Prolongation des Gemeindejagdpachtvertrages mit Grafen Ch. gemäß § 10 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852, R. G. Bl. Nr. 257 zu veranlassen. Hiebei ist jedoch, was die Verwendung des Jagdpachtschillings betrifft, nach § 8 des kais. Patentes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154 vorzugehen und kann eine anderweitige Verwendung nur insoweit eintreten, als sie mit Zustimmung der betreffenden Grundbesitzer erfolgt. Gründe: Nach § 10 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, R. G. Bl. Nr. 257, hängt es von der politischen Behörde ab, bereits bestehende Gemeindejagdpachtverträge nach Einvernehmung der Gemeinde auch ohne Einleitung einer öffentlichen Licitation zu verlängern. Da nun die Gemeinde sich für eine solche Verlängerung im vorliegenden Falle ausgesprochen hat, so ist für die politische Behörde um so weniger ein Grund vorhanden, diesem Wunsche entgegenzutreten, als bei der Verlängerung eine entsprechende Jagdausübung mit Sicherheit erwartet werden kann und als der gedachte Jagdpächter den Pachtschilling gegenüber dem der früheren Periode erheblich erhöht und es keineswegs auch nur wahrscheinlich ist, daß bei einer öffentlichen Versteigerung ein so hoher Anbot wie der bereits vorliegende resultiren würde, vielmehr recht wohl denkbar erscheint, daß der Meistbot die Summe von 300 fl. nicht erreicht. Der zweite Theil der hierämtlichen Entscheidung stützt sich auf § 8 des kais. Patentes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154."

Anmerkung des Einsenders. Interessant ist, daß § 19, Alinea 6 des Ministerialerlasses vom 11. December 1850, Z. 13.353 betreffend Anleitung zur Verwaltung des Gemeindeeigenthums, den Ausspruch that: „Die Gemeinde hat allen Grund, mehr auf die Unbescholtenheit des Pachtlustigen, als auf einen hohen Anbot zu sehen."

E—e.

Creditirung von gemeindlichen Licenzgebühren (Vogelfanggebühren). Berechtigung der Gemeinde zur nachträglichen Einhebung solcher Gebühren.

Die Gemeinde L. hat die im § 4 des tirolischen Landesgesetzes vom 30. April 1870 festgesetzten Vogelfanggebühren bei Ertheilung der bezüglichen Licenzen von den Parteien nach § 6 des citirten Gesetzes im vorhinein behoben und zwar bis incl. 1873.

Im Jahre 1874 erhoben unter Andern auch Robert A. und Lazarus S. bei der Vorstehung mündlich Einwendungen gegen die Höhe der Gebühren und erklärten, daß sie eine Eingabe um Herabsetzung der Fanggebühren höheren Orts überreichen werden. Da die Beschwerdeführer wohlhabende Personen sind, ließ sich die Gemeindevorstehung herbei, die Vogelfanglicenzen an dieselben auszustellen, ohne von ihnen nach § 6 die Bezahlung der Gebühr zu verlangen, weil die Gemeindevorstehung das Resultat der in Aussicht gestellten Eingabe der Beschwerdeführer abwarten wollte. Auf den Licenzen war wegen Verpflichtung der Parteien zur nachträglichen Bezahlung der Gebühren nichts bemerkt; eben so wenig wegen allfälliger Befreiung von derselben. Die Gemeindevorstehung berichtete in ihrer Aeußerung vom 4. December 1877, daß sie die Licenzen gegen (mündlich erfolgte) Verpflichtung der Parteien zur Bezahlung der Gebühren verabfolgt habe; diese Verpflichtung sei in mehreren Fällen auf der Matrize der Licenzkarte vorgemerkt worden.

In dieser Weise erfolgten die Licenzertheilungen pro 1874, 1875, 1876 und 1877. Als die oben erwähnte in Aussicht gestellte Eingabe seitens der Parteien nicht überreicht wurde, erließ die Gemeindevorstehung auf Grund des Gemeindeausschußbeschlusses vom 17. November 1876, — mit welchem beschlossen wurde, daß vom Gesetze vom 30. April 1870 in keiner Hinsicht abgewichen werden könne, daher die Gebühren für die in den Vorjahren ertheilten Vogelfangbewilligungen, da sie nur provisorisch suspendirt waren, einzuheben sind — den Zahlungsauftrag an die Parteien zur Entrichtung der pro 1874, 1875, 1876 und 1877 entfallenen Licenzgebühren, deren Gesammtbeitrag sich bei Robert A. für 4 Roccoli auf 40 fl. und bei Lazarus S. für Roccoli und Schlingen in allen 4 Jahren auf 90 fl. 5 kr. belief.

Gegen diese Zahlungsaufträge der Gemeinde erhoben unter Anderen auch die zwei Vorgenannten bei der Bezirkshauptmannschaft B. Vorstellungen: Die Gemeinde sei wohl zur Behebung der im § 4 festgesetzten Gebühr im vorhinein nach § 6 berechtigt, nicht aber zur nachträglichen Perception derselben befugt. *) Wenn die Recurrenten gewußt hätten, daß sie noch späterhin die hohen Gebühren zu zahlen haben, so hätten sie vielleicht auf den Vogelfang verzichtet; sie hätten geglaubt niedrigere Gebühren zahlen zu müssen, weil auch in den benachbarten Gemeinden diese Gebühren herabgesetzt wurden.

Der Bezirkshauptmann entschied am 18. December 1877 wie folgt: „Da die Bemessung der Vogelfanggebühren nach § 4 des Gesetzes vom 30. April 1870 richtig ist; da der § 6 den Gemeinden das Recht ertheilt, die Licenzen im Falle der nicht erfolgenden Anticipandozahlung der Gebühr zu verweigern und daher durch diese Gesetzesstelle der Gemeinde auch die Beurtheilung überlassen wird, ob sie die Gebühr creditiren wolle, ohne daß sie deßhalb den Anspruch darauf verliert; da den Parteien die Vogelfanglicenzen unter der ausdrücklichen (mündlichen) Bedingung der nachträglichen Zahlung der bezüglichen Gebühren ausgestellt wurden: werden die Beschwerden der Parteien als unbegründet zurückgewiesen und die Zahlungsaufträge der Gemeinde bestätigt."

Anläßlich des Recurses der Parteien entschied die Statthaltereiabtheilung in Trient am 14. Jänner 1878, daß der Recurs zurückgewiesen werde und zwar aus den Gründen der in Anwendung des § 93 der Gemeindeordnung erflossenen Entscheidung des Bezirkshauptmannes.

Gegen diese Entscheidung recurrirten Lazarus S. und Robert A. an das Ministerium, indem sie betonten, daß die Gemeinde nicht rechtzeitig die Gebühren verlangt und eingehoben, ferners die Licenzen ohne die Bedingung, daß eine bestimmte (d. h. nach ihrer Ziffer) Gebühr zu einer bestimmten Zeit bezahlt werden müsse, ausgestellt habe; manche Parteien hätten die Licenz nicht eingeholt, wenn ihnen die Höhe

---

*) Der fragliche § 6 lautet:
„Wer Vögel fangen oder schießen will, hat vorerst die im § 4 bestimmte Gebühr zu entrichten, und erhält hiefür einen auf seine Person lautenden und als Bewilligung nur für seine Person giltigen von dem Gemeindevorsteher ausgestellten und mit dem Gemeindesiegel versehenen Empfangsschein".

der Gebühr bekannt gewesen wäre. Die Gemeinde habe durch Außerachtlassung des Gesetzes das Recht verloren, nachträglich die Gebühren einzufordern.

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddo. 2. Mai 1878, Z. 3012 in folgender Weise entschieden: „Im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium wird den Recursen des Lazarus S und Robert A. aus L. gegen die Entscheidung der Statthaltereiabtheilung in Trient vom 14. Jänner 1878, mit welcher die Beschwerde der Genannten gegen die nachträgliche Einforderung der Gebühren für Vogelfanglicenzen von Seite der Gemeindevorstehung in L. vom Standpunkte des § 93 der Gemeindeordnung zurückgewiesen wurde, keine Folge gegeben, weil dadurch, daß die Gemeindevorstehung in L gegen die Bestimmung des § 6 des Landesgesetzes vom 30. April 1870, Nr. 37 die Vogelfangs-Licenzgebühren nicht im vorhinein eingehoben hat, weder in dem Anspruche der Gemeinde auf diese Gebühren noch in der Verpflichtung der Recurrenten zur Zahlung derselben eine Aenderung eingetreten ist, daher die Gemeindevorstehung durch die Verfügung des angefochtenen Zahlungsauftrages das Gesetz weder verletzt noch fehlerhaft angewendet hat. Die Gemeindevorstehung ist für die Zukunft zur genauen Beobachtung der Bestimmung des § 6 des obigen Landesgesetzes anzuweisen." B.

Wer hat die Kosten für die Intervention der Abgeordneten des Staates, Patronates und Intercalar- (Religions-) Fondes bei Vornahme der in Bezug auf Verlassenschaften höherer geistlicher Würdenträger gerichtlich aufzunehmenden Sicherstellungsacte zu tragen?

Bekanntlich sind bei Todesfällen von Inhabern geistlicher Beneficien im Allgemeinen neben der gewöhnlichen Nachlaßinventur auch die Acte der Separation des Allodvermögens von dem Vermögen der Pfründe, dann der Theilung der Früchte des sogenannten canonischen Jahres, in welchem an diesen Früchten in der Regel der Antecessor, der Religionsfond als zum Genusse der Intercalareinkünfte berechtigt und der Successor gemeinschaftlich Antheil nehmen, von den Gerichten vorzunehmen. Bei diesen Acten, welche nicht abgesondert, sondern von einer und derselben Commission und im Zusammenhange vorgenommen werden, interveniren kraft verschiedener für einzelne Provinzen ergangener Anordnungen (speciell auch in Böhmen), wenn es sich um Todesfälle von Mitgliedern der höheren Geistlichkeit handelt, stets auch Vertreter des Intercalarfondes (Finanzprocuratur) und des a. h. Patrons. Die Frage der Bestreitung der diesfalls erwachsenen Kosten, deren Höhe bei dem bedeutenden Vermögen, welches hier in Frage kömmt, meist beträchtlich erscheint, ist schon mehrmals Gegenstand langwieriger Controversen und Verhandlungen bis auf die neueste Zeit, jedoch niemals Gegenstand einer eingehenden grundsätzlichen Entscheidung gewesen.

Nur in Betreff der Inventuren und Separationen nach Bischöfen und Erzbischöfen wurde mit dem Hofdecrete vom 5. März 1835, Z. 4870, Nachstehendes angeordnet: „Es kann sich im Allgemeinen nur an den Grundsatz gehalten werden, daß die Kosten für die unter dem allgemeinen Ausdrucke „Inventur" eines erledigten Bisthums begriffenen Amtshandlungen immer nur denjenigen Theilen zur Last fallen sollen, in dessen Interesse die Amtshandlungen vorgenommen wurden. Hieraus folgt, daß: 1. die Aufnahme des von dem verstorbenen Bischofe hinterlassenen Allodvermögens (die eigentliche Inventur) als ein Act angesehen werden müsse, der lediglich im Interesse der Erben vorgenommen wird, daher die Kosten von diesen zu bestreiten kommen; daß 2. die Inventariumsaufnahme und Ausscheidung jenes Vermögens, welches einem Erz- oder Bisthum angehört und dem Nachfolger übergeben wird (Separation des Pfründenvermögens), im Interesse des Bisthums geschieht, daher gewöhnlich die Kosten dieser Amtshandlung von den Nutznießern des Bisthums getragen werden müssen; 3. wenn bei der aufgenommenen Erhebung des Baustandes der bisthümlichen Gebäude und der bisthümlichen Patronatsgebäude die Erben sich nicht zu den ihnen zuerkannten Bauersätzen einverstanden erklären und auf eine weitere Erhebung durch Kunstverständige und gerichtlichen Augenschein dringen, wird die Frage über die Tragung dieser Kosten von dem gerichtlichen Erkenntnisse abhängen und sich benommen werden müssen, wie dies im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe mit der Anordnung vom 6. März 1817, Z. 4747, wegen Bauherstellungen bei Pfarrhöfen nach dem Ableben der Pfründner, erlassen worden ist."

Anlaß zur Entscheidung obiger Frage gab in neuester Zeit der Recurs eines Erben nach einem Probste in Böhmen, welchem die Statthalterei bei Censurirung des Früchtentheilungsoperates (welche nach den bestehenden Normen im administrativen Wege erfolgt) die eine Hälfte der Kosten der Intervention eines Abgeordneten der Finanzprocuratur und des sogenannten politischen Commissärs für ihre Intervention bei den vorbezeichneten uno acto vorgenommenen Amtshandlungen für die Nachlaß-Inventur zur Gänze und die andere Hälfte dieser Kosten für die Separation (der Substanz und der Früchte), nach Verhältniß der Besitzzeit des Erblassers im canonischen Jahre, zur Zahlung auferlegt hatte.

Der Recurrent wendete ein, daß das Interesse des Erben die Vertretung der Finanzprocuratur und der Regierung nicht erfordere, da dieses Interesse nur darin bestehe, daß das Allodvermögen constatirt und vom Pfründenvermögen ausgeschieden werde. Jene Abgeordneten wahren ausschließlich das Interesse der Kirche und des Staates, resp. Religionsfondes, ihre Intervention sei zudem nur durch Specialvorschriften normirt, in welchen von einem Ersatzanspruche rücksichtlich der Kosten aus dem Nachlasse nicht die Rede ist.

Es können daher die Vorschriften über die Kostentragung bei Inventuren im Allgemeinen (§ 111 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854) hier nicht gelten. Ueberdies verordne § 107 des Pat. vom 9. August 1854 ausdrücklich, daß der Patron die Kosten seines zwar gestatteten aber nicht nothwendigen Erscheinens selbst bestreiten müsse.

Hingegen könne er (Erbe) Anspruch auf Antheilnahme der übrigen Interessenten an der Tragung der von ihm vorgeschossenen Kosten für die Gerichtscommissäre aus Anlaß der erwähnten Acte erheben, denn die Inventur hatte vor Allem auch den Zweck, den Bauzustand der zur Probstei gehörigen Gebäude sicherzustellen, geschah also zum Vortheile der Pfründe selbst; die Früchtenseparation hatte ferner den Zweck, zu ermitteln, welches Guthaben aus der Gebahrung im letzten Jahre dem Intercalare und dem Successor zufalle, sie gereichte also auch denselben zum Vortheile.

Diese Betheiligung ergebe sich aus der Analogie des zweiten Absatzes des § 111 l. c. für Lehen und Fideicommisse und müsse, da der Nutzen sich nach bestimmten Zahlenverhältnissen nicht angeben lasse, eine solche zu gleichen Theilen sein.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat hierüber am 12. September 1877, Z. 4481, nachfolgende Entscheidung gefällt.

„Der Recurrent ist irrig daran, wenn er behauptet, die Intervention der politischen Commissäre sei lediglich im Interesse der Kirche und des Religionsfondes gelegen gewesen, denn die Thätigkeit jeder bei einer Commission zum Zwecke vermögensrechtlicher Auseinandersetzung fungirenden amtlichen Person dient nicht bloß dem Vortheile jener Partei, welche dieselbe zunächst zu vertreten hat, sondern es ziehen auch die anderen Parteien aus dieser Thätigkeit den ihrem Interesse an dem gesammten Geschäfte adäquaten Vortheil, weil eben nur das Zusammenwirken aller Betheiligten die allerseits angestrebte Abwickelung ermöglicht. Schon aus diesem Betrachte können die Kosten der Intervention der beiden politischen Commissäre nicht dem Religionsfonde allein zur Last fallen. Es geht aber die Beitragspflicht des Erben zu diesen Kosten auch aus positiven gesetzlichen Bestimmungen hervor, denn nach § 107 des kaiserl. Pat. vom 9. August 1854 ist für jede Inventur nach einem geistlichen Pfründner die Intervention eines geistlichen Commissärs oder eines anderen Abgeordneten der Staatsverwaltung vorgeschrieben und wird weiters rücksichtlich der Intervention von Vertretern des Staatsschatzes und der politischen Behörden in Abhandlungsfällen nach Mitgliedern der höheren katholischen Geistlichkeit lediglich auf die in einzelnen Provinzen diesfalls bestehenden Vorschriften hingewiesen; es unterliegt zugleich keinem Zweifel, daß die Anwesenheit der im vorliegenden Falle erschienenen zwei Commissäre nach den in Böhmen geltenden Directiven vorgeschrieben war. Da sohin im vorliegenden Falle die Anwesenheit des Vertreters des Intercalares nach der ersten, jene des landesfürstlichen Commissärs, welcher nicht nur für den a. h. Patron, sondern auch als politischer Abgeordneter überhaupt fungirte, nach der zweiten der citirten Bestimmungen des § 107 vorgezeichnet war, so ist klar, daß die Intervention dieser beiden Functionäre überhaupt zur Giltigkeit des ganzen Inventursactes nothwendig erschien und daß die bezüglichen Kosten demzufolge zum Theile auch den Erben treffen müssen.

In Rücksicht auf die Kosten der gerichtlichen Commission muß hingegen allerdings zugestanden werden, daß dieselben dem Erben allein nicht zur Last fallen können, weil auch die Amtshandlung der gericht-

lichen Commissäre nicht im ausschließlichen Interesse des Letzteren vorgenommen wurde. Es sind vielmehr hier im Ganzen die drei Acte der Inventur des Allodialvermögens, dann jener des Pfründenvermögens und endlich die Früchtenseparation zu unterscheiden. Bei dem ersten dieser drei Acte handelt es sich vorwiegend um ein specielles Interesse des Erben, bei dem zweiten sowohl um ein solches der Pfründe, welcher an der unversehrten Erhaltung ihres Vermögens gelegen ist, als auch, wegen der beiden zufallenden Fruchtnießung an dem Pfründenvermögen, des Religionsfonds und Successors; an dem dritten Acte — der Früchtenseparation endlich — ist offenbar das Interesse aller Percipienten, also des Erben, des Intercalares und des Successors, betheiligt.

Hienach würden unter anderen Verhältnissen, als jenen des vorliegenden Falles, die Kosten der Commission nach den genannten drei Acten zu scheiden und nach Maßgabe des Interesses jeder der Parteien an diesen einzelnen Acten und des ihnen aus den letzteren entstehenden Vortheiles zu vertheilen sein, wobei nach dem oben Gesagten bei jedem einzelnen Commissionsacte auch die entsprechenden Beträge für die Intervention der politischen Commissäre mit in Anschlag zu bringen sein würden. Im vorliegenden Falle tritt jedoch die besondere Schwierigkeit auf, daß, wie aus den Zuschriften vom . . . . des Bezirksgerichtes N. als Verlassenschaftsbehörde hervorgeht, die gesonderte Ermittlung der Kosten für die fraglichen einzelnen Commissionsacte nicht möglich ist. Es können sonach diese Kosten nur im Ganzen behandelt werden, was zur Folge hat, daß die Tragung derselben als eine gemeinsame Schuld allen Theilhabern zur Last fällt. Zu diesen Kosten gehören dann selbstverständlich auch jene für die Mitwirkung der politischen Commissäre, weil diese Letzteren, wie früher ausgeführt wurde, überhaupt nur einen Theil der Kosten der ganzen Commissionsacte bilden, und weil auch bei ihnen eine Scheidung und Auftheilung auf die einzelnen Commissionsacte, welche die Trennung der gerichtlichen Kosten nach Verhältniß der sich hiebei ergebenden Tangenten zur Voraussetzung hätte, nicht thunlich ist. Demzufolge müssen die Kosten der fraglichen Commissionsacte auf die drei Theilhaber, in deren Interesse dieselben vorgenommen wurden, d. i. Erbe, Intercalare und Successor, umgelegt werden, und zwar zu je gleichen Antheilen.

Behufs Vermeidung der im vorliegenden Falle zu Tage getretenen Inconvenienzen wäre es wünschenswerth, wenn bei derartigen Commissionen schon im Zuge der Verhandlungen thunlichst genau festgestellt würde, welche Zeit den einen und anderen der oberwähnten drei selbstständige Zwecke verfolgenden Amtshandlungen gewidmet wurde, und welcher Antheil an den Kosten daher auf jeden dieser Theilacte entfalle."

Notariats-Zeitschr.

Die Anordnungen einer Gemeinde aus sanitätspolizeilichen Gründen können nicht im Besitzstörungsverfahren angefochten werden.

Die Eheleute Michael und Karoline H. besitzen am Ringplatze der Stadt M. eine Realität, in welcher sie im Jahre 1848 einen gemauerten Abzugscanal errichteten, durch welchen die Flüssigkeiten aus dem Hofe auf den niedriger gelegenen Ringplatz geleitet wurden. Im Jahre 1876 errichtete die Stadtgemeinde M. ein neues Trottoir auf dem Ringplatze und bei dieser Gelegenheit wurde auch der Abzugscanal der Eheleute H. zerstört und vermauert.

Dieselben traten gegen die Stadtgemeinde mit einer Provisorialklage auf und es wurden mittelst Provisorialerkenntnisses des Bezirksgerichtes M. die Kläger im Besitze des Rechtes der Dienstbarkeit des Abflusses der Flüssigkeiten aus ihrer Realität durch den genannten Canal auf dem Ringplatz geschützt, der Stadtgemeinde die weitere Besitzstörung unter Strafe von 100 fl. untersagt und die Herstellung des Canals angeordnet.

Ueber Recurs der Stadtgemeinde hat jedoch das Krakauer Oberlandesgericht in der Erwägung, daß gemäß Zuschrift des Landesausschusses vom 2. Mai 1877, Z. 12.237, die Ausübung der Sanitätspolizei, aus welchem Titel die Stadtgemeinde ihr Recht zur Anordnung der Maßregeln, welche die Eheleute H. als Besitzstörung bezeichnen, herleitet, in den Bereich der Amtswirksamkeit der Stadtgemeinde gehört, es daher Sache der Eheleute H. war, wenn sie glaubten, daß die städtischen Behörden bei der Ausübung ihrer Amtswirksamkeit ihre Rechte angegriffen haben, gemäß § 37 des Gemeindegesetzes ihre Beschwerde an den Gemeinderath und gegen den Beschluß desselben gemäß § 101 desselben Gesetzes an den Bezirksausschuß und weiter gemäß § 49 des Gesetzes von der Bezirksvertretung an den Landesausschuß zu richten, daß daher das Bezirksgericht in M. zur Durchführung und Entscheidung dieser Angelegenheit nicht competent war, das recurrirte Provisorialerkenntniß aufgehoben und die Eheleute H. mit ihrem Begehren an die zuständige Administrativbehörde gewiesen.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 27. November 1877, Z. 13.614, dem Revisionsrecurse der Eheleute H. keine Folge gegeben und die oberlandesgerichtliche Entscheidung aus dem Grunde derselben bestätigt.

Ger.-H.

Notiz.

(Der Inhalt des „Hausrechtes") wird, nach einem Erkenntnisse des preußischen Obertribunals, dahin aufgefaßt, daß der Inhaber einer Wohnung berechtigt ist, einen unbefugten Besucher, welcher der Aufforderung, sich zu entfernen, keine Folge leistet, mit Gewalt aus seiner Wohnung zu entfernen; selbst etwaige, dem Hinausgewiesenen dabei zugefügte körperliche Beschädigungen machen den Hausherrn nicht ohneweiters strafbar, vielmehr kommt es auf eine genauere Prüfung darüber an, ob der Hausherr schuldbarer Weise seine Gewaltthätigkeiten weiter ausgedehnt hat, als zur Erreichung des Zweckes nöthig gewesen wäre.

Jur. Bl.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1878, Z. 16.466, betreffend die Führung der Tauf-, Trau- und Sterbematriken seitens der evangelischen Pfarrämter in zwei übereinstimmenden Originalien.

Nachdem seitens der evangelischen Pfarrämter bei Führung der Tauf-, Trau- und Sterbematriken ein ungleichmäßiger Vorgang eingehalten wird, indem diese Matriken nicht überall in zwei übereinstimmenden Originalien geführt werden, findet sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Cultus und Unterricht und der Justiz bestimmt, nach Antrag des evangelischen Oberkirchenrathes behufs Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens anzuordnen, daß die evangelischen Seelsorger überall die Tauf-, Trau- und Sterbematriken in zwei übereinstimmenden Originalien in der Weise, wie es im Punkte 2 der mit dem Hofkanzleidecrete vom 26. November 1829, Z. 27.811 kundgemachten A. h. Entschließung vom 20. November 1829, (Franz I. polit. Gesetze und Verordnungen, Band 57, Nr. 141) vorgeschrieben ist, zu führen haben, von denen das nach der eben bezogenen Vorschrift zu führende Duplicat zur Einsendung an den evangelischen Oberkirchenrath bestimmt ist.

Dort, wo die Matriken bisher nur in einem Originale geführt und an den Oberkirchenrath lediglich Abschriften eingesendet wurden, hat die Führung der Matriken in zwei übereinstimmenden Originalien mit dem Jahre 1879 zu beginnen.

Von dieser Anordnung wollen Hochdieselben die unteren politischen Behörden verständigen, und das betreffende Oberlandesgericht behufs Verständigung der Gerichte in Kenntniß setzen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem wirklichen geheimen Rathe und Sectionschef Paul Ritter v. Schäfer anläßlich dessen Pensionirung das Commandeurkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Finanzprocurator in Innsbruck Dr. Karl Ritter v. Barchetti anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem mit der Leitung der Bregenzer Bezirkshauptmannschaft betrauten Hofrathe Karl Ritter v. Schwertling anläßlich dessen Pensionirung die A. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Custos der Schatzkammer des A. h. Kaiserhauses August Lengnick zum wirklichen Hofsecretär des k. k. Oberstkämmereramtes ernannt und die Uebersetzung des Custos der II. Gruppe der kunsthistorischen Sammlungen des A. h. Kaiserhauses Karl Thill in gleicher Eigenschaft zur Schatzkammer genehmigt.

Seine Majestät haben den mit dem Titel eines Regierungsrathes bekleideten Inspector der Generalinspection der österr. Eisenbahnen Rudolf Freih. v. Lilienau zum Sectionsrathe im Handelsministerium ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Alfons Grafen Aichelburg zum Ministerialconcipisten im Ministerium des Innern ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Anton Maroli zum Finanzrathe und den Finanzcommissär Johann Metličić zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der Finanzlandesdirection in Zara ernannt.

Erledigungen.

Arztesstelle in der Gemeinde Anzbach. (Amtsbl. Nr. 125.)

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.